

S a t z u n g 1979

der Jugendblaskapelle Kemnath

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Jugendblaskapelle Kemnath" und hat seinen Sitz in Kemnath.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Die Jugendblaskapelle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und der Volksmusik.

§ 3 Rechtsstellung und Verwendung der Mittel

Die Jugendblaskapelle ist voll selbständig. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Kemnath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Der Verein besteht aus aktiven, passiven, sowie Ehrenmitgliedern.

b) Mitglied des Vereins kann jede beliebige Person werden.

- c) Wer sich um die Hebung des Vereins, die Förderung, sowie die Pflege der Musik besondere Verdienste erworben hat, kann auf Antrag und Prüfung durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Antrag die Vorstandschaft entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- b) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- c) Ist ein Mitglied ein Jahr im Beitragsrückstand, so ist es einmal schriftlich mit eingeschriebenem Brief zur Begleichung des Beitragsrückstandes aufzufordern; dafür ist eine Frist von vier Wochen zu setzen. Erfolgt zum genannten Zeitpunkt keine Beitragsnachzahlung, erfolgt der Ausschluß durch Beschluß der Vorstandschaft. Die geleisteten Beitragszahlungen werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
b) der erweiterte Vorstand
c) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern und zwar dem 1. und 2. Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Vorstandschaft, dem Kassenprüfer, zwei Ausbildern und zwei Beisitzern aus der Elternschaft.

§ 9 Stimmrecht und Wahlbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 10 Wahl der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft

Die Mitglieder der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung abgegeben werden.

Bei einem Wahlvorschlag wird durch Handheben, bei mehreren vorgeschlagenen Mitgliedern geheim per Stimmzettel abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als 50 v.H. der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Erreicht kein Kandidat die vorgesehene Mehrheit, so wird ein zweiter und evtl. weiterer Wahlgang erforderlich. Für den zweiten Wahlgang entfällt die Kandidatur des Bewerbers, der im ersten Wahlgang die wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Dieses Verfahren ist solange anzuwenden, bis eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern übrigbleibt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung der Jugendblaskapelle obliegt der Vorstandschaft.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stell-

vertreter. Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und auch außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des 1. Vorstands jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden durch Tod oder aus anderen Gründen übernimmt der 2. Vorstand die Geschäftsführung des Vereins.

In Zahlungsangelegenheiten ist allein der Kassier zeichnungsberechtigt, der Vorstand nur mit Vollmacht des Kassiers oder bei dessen Ausscheiden. Zahlungsanweisungen werden vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

§ 12 Geschäftsjahr und Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Woche vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Presse eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes in dem Jahr, in dem eine Neuwahl stattfindet
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen sowie Veränderungen des Vorstandes bedürfen der Eintragung in das Vereinsregister.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig; die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Vor jeder Abstimmung ist die Stimmberechtigung festzustellen.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung prüft der Kassenprüfer die Kasse; der Kassier erstattet den Jahresbericht. Der Kassenprüfer bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Kasse.

In der Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, stellt der Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft.

Der Vorstand ist verpflichtet, in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstatten, den er anschließend zu Diskussion stellt. Jedes Mitglied hat das Recht, wirkliche oder vermeintliche Beanstandungen vorzutragen.

Der Schriftführer verliest in der ordentlichen Mitgliederversammlung das Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung. Nach der Verlesung wird die Versammlung nach Einwänden befragt. Einwände oder Beanstandungen sind in derselben Versammlung auszuräumen. Sollten hierbei Abstimmungen erforderlich werden, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorstand, Kassier und Schriftführer haben wegen Befangenheit bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß der Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 14 Abstimmungen

Sofern ein Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

§ 15 Satzungsänderungen

a) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens ein Zehntel der Mitglieder gestellt werden

- b) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 Auflösung

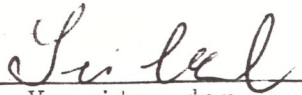
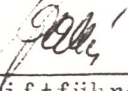
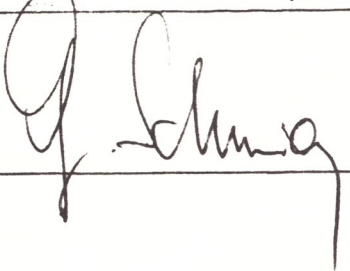
Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben. Ein Beschluß über die Auflösung kann auch nur dann gefaßt werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine weitere Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 17 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Die Satzung wurde beschlossen am

Die Satzung tritt in Kraft am

 1. Vorsitzender	 2. Vorsitzender	 Schriftführer
 Panak		 Mendinski
 G. Schum		 H. Hemlechner